

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Renata AG, Kreuzenstrasse 30, 4452 Itingen, Schweiz, (hiernach "Renata") sind gültig für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von Renata an den Kunden, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abändert oder ergänzt werden. Der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener "Allgemeiner Vertragsbedingungen".

2. Offerten

Die Offerten von Renata erfolgen grundsätzlich freibleibend.

3. Bestellungen

Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Kunde ist für die Klarheit und den Wortlaut seiner Bestellung verantwortlich.

4. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Der Vertrag gilt mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch Renata als abgeschlossen.

Art und Umfang der Leistungen von Renata werden durch die Bestellungsbestätigung abschliessend definiert.

Aufträge für Lieferung ab Lager innerhalb von zehn (10) Tagen werden von Renata grundsätzlich nicht bestätigt. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart und fakturiert werden. Ausstattungen, nicht dokumentierte Eigenschaften, Dimensionen und Gewicht der bestellten Produkte können innerhalb der gültigen internationalen Normen geringe Schwankungen aufweisen. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Funktionsmerkmale der Produkte beeinträchtigen.

5. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richttermine. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand die Geschäftsräume von Renata verlässt. Sie verlängern sich angemessen, wenn

- Renata Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder der Kunde diese Angaben nachträglich abändert und damit eine Verlängerung des Herstellungsverfahrens bewirkt;
- unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die Renata trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von nötigem Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten, behördliche Restriktionen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt;
- der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden weder zu Schadenersatz noch zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Preise

Renata behält sich ausdrücklich vor, die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise jederzeit eventuellen Änderungen der Produktionskosten und/oder der Marktbedingungen anzupassen. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto, ab Werk, Transport-Verpackung und Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sämtliche Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen sowie allfällige Entsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben an die auf der Rechnung bezeichneten Zahlstellen ohne Abzüge irgendwelcher Art und in der Fakturawährung zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald Renata über den entsprechenden Betrag frei verfügen kann. Sofern zwischen Renata und dem Kunden keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferung, und die Zahlungsfrist beträgt zehn (10) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Kunden ein Verzugszins von 10% p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bankspesen im internationalen Zahlungsverkehr gehen zulasten des Kunden

8. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

An allen gelieferten Produkten bleibt Renata bis zum Eingang des vollen Kaufpreises Eigentümerin. Sie ist ermächtigt, auf Kosten des Kunden die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Kunde die gelieferten Produkte auf seine Kosten instand halten und zugunsten von Renata gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Renata nicht gefährdet wird. Bei Vermischung entsteht Miteigentum von Renata nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Kommt der Kunde seinen Abnahme- und /oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von dreissig (30) Tagen nicht nach, ist Renata für die Dauer des Fortbestehens des Abnahme- und/oder Zahlungsverzuges berechtigt, die vom Kunden bestellten Produkte ungeachtet allfälliger dem Kunden zustehender Schutzrechte (z.B. Patente, Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Urheberrechte) frei und ungehindert an Dritte zu vertreiben.

9. Teillieferungen

Der Kunde ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten gehen mit ihrem Abgang im Werk von Renata auf den Kunden über. Wird der vereinbarte Liefertermin auf Begehren des Kunden hinausgeschoben oder aus Gründen, die Renata nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr gleichwohl im ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert. Die zu liefernden Produkte werden vom Lieferanten zu Lasten des Kunden gegen alle Risiken des Transportes versichert.

11. Prüfung der Produkte und Mängelrüge

Renata wird die Lieferung und Leistungen soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist auf Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und Renata eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Durchführung einer besonderen, weitergehenden Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer speziellen Vereinbarung.

12. Exportkontrolle und Sanktionen

Die von Renata an den Kunden gelieferten Waren können nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen und -regulierungen unterliegen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Waren weder direkt noch indirekt unter Verletzung der geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -regulierungen in Länder, Regionen, an Unternehmen, Organisationen oder Personen, die Exportbeschränkungen oder Sanktionen gemäss den geltenden Gesetzen und Regulierungen unterliegen zu exportieren, zu verkaufen oder zu übertragen.

Der Kunde hält Renata von sämtlichen Schäden (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) schadlos, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels 12 durch den Kunden ergeben.

13. Unerlaubte Verwendung

Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung von Renata SA sind die Produkte weder konzipiert noch zugelassen für die Verwendung als Komponenten in (a) Sicherheits- und lebenserhaltenden Geräten und Systemen, bei denen eine Fehlfunktion dieser Produkte zu Schäden und/oder Verletzungen oder zum Tod von Personen führen könnte; (b) militärischen, rüstungstechnischen, nuklearen oder Luft- und Raumfahrtanwendungen oder Umgebungen; oder (c) Automobilanwendungen, sofern sie nicht ausdrücklich von Renata SA als „automotive-grade“ bezeichnet werden. Die unbefugte Verwendung von Produkten in solchen Systemen/Anwendungen/Ausrüstungen erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden, und der Kunde verpflichtet sich, Renata SA und seine autorisierten Vertriebspartner (die zusammen mit ihren leitenden Angestellten, Direktoren, Aktionären, Mitarbeitern und verbundenen Unternehmen Drittbegünstigte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Renata SA und von The Swatch Group (U.S.), Inc., renata division sind) bezüglich aller Ansprüche, Klagen, Schäden, Verluste, Kosten und Ausgaben (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltsgebühren und -kosten) zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus einer unbefugten Nutzung von Produkten ergeben.

14. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Die Gewährleistungsfrist von Renata beginnt mit dem Eingang der Lieferung beim Kunden und erstreckt sich über sechs (6) Monate. Sie gilt in erster Linie für die in der Auftragsbestätigung oder Spezifikation garantierten Merkmale. Sie schliesst alle Defekte ein, die nachweislich auf fehlerhaftes Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, welche in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Die Gewährleistung beschränkt sich in dem Fall, je nach Wahl von Renata, auf den Ersatz oder die Instandsetzung der fehlerhaften Produkte oder fehlerhaften Teile bzw. die Rückzahlung des für die nicht ersetzten Produkte oder Teile vom Kunden bezahlten Rechnungsbetrages. Treten Defekte auf, hat der Kunde alle Massnahmen zu treffen, um einen allfälligen Schaden möglichst gering zu halten. Renata übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Kosten für Demontage oder Montage oder für Schäden, die direkt oder indirekt durch die gelieferten Produkte selbst, durch deren Verwendung oder durch deren eventuelle Mängel entstanden sind. Insbesondere lehnt Renata jede Haftung für Folgeschäden und weitere Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder andere mittelbare und unmittelbare Schäden, ab. Von der Gewährleistung und Haftung von Renata insbesondere ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder infolge anderer Gründe, die Renata nicht zu vertreten hat.

Der Kunde hat keine Rechte und Ansprüche wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten. Für Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Renata nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieser Bedingungen sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge von Renata und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner international privatrechtlichen Normen und des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche diese nicht gütlich regeln können, gilt ausschliesslich der Gerichtsstand von Sissach/BL (Schweiz).

(Version Januar 2023)